

# Satzung

## der Siedlergemeinschaft Bayreuth Roter Hügel e.V. im Verband Wohneigentum

### Teil I

Die Satzungen des Verbandes Wohneigentum - Landesverband Bayern e.V. und des Bezirksverbandes Oberfranken e.V. - werden in ihrer jeweils aktuellen Fassung dieser Satzung vorangestellt.

### Teil II

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Siedlergemeinschaft Bayreuth Roter Hügel e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Den Mitgliedern der Vereinsorgane dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen sowie auf Zahlung einer angemessenen Pauschale als Entschädigung für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### § 3 Zweck und deren Verwirklichung:

1. Zweck der Gemeinschaft ist:
  - a. Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes
  - b. Förderung der Kleingärtnerei
  - c. Förderung der Verbraucherberatung
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
  - a. Unterstützung und Information im Bereich des Umwelt- Lärm- und Naturschutzes sowie zu regenerativen Energien zur Erhaltung einer gesunden Umwelt für Wohneigentümer.
  - b. Beratung der Familienheim- und Gartenbesitzer über den Anbau von Obst und Gemüse, aber auch von Zierpflanzen und der Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes.
  - c. Information und Beratung bei Fragen wie z.B. des Umweltschutzes, des Kaufs gesunder Lebensmittel, Reinhaltung der Luft u.a.

## **§ 4 Organisation:**

Die Siedlergemeinschaft Bayreuth Roter Hügel e.V. ist unter Beibehaltung ihrer rechtlichen und organisatorischen Selbstständigkeit ein Mitglied des Landesverbandes, des Bezirksverbandes und des Kreisverbandes des Verbandes Wohneigentum.

Die Gemeinschaft ordnet ihre Angelegenheiten nach eigenem Ermessen unter Beachtung der satzungrechtlichen allgemeinen Grundsätze der Gesamtorganisation.

Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **§ 5 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft:**

Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche Personen, die Inhaber und am Erwerb von Wohneigentum Interessiert sind, sowie Alle, die die Ziele und Aufgaben des Verbandes durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen, erlangen.

Die ordentliche Mitgliedschaft ist familien- und objektgebunden. Zum Kreis der Familie gehören der nicht dauernd getrenntlebende Ehegatte oder Lebensgefährte, sowie deren Abkömmlinge.

Sie können die Leistungen des Verbandes wie Mitglieder in Anspruch nehmen.

Der Beitrittsantrag ist schriftlich oder über ein Online-Formular, sofern auf der Internetseite des Vereins oder des Bezirksverbandes eine solche Möglichkeit angeboten wird, beim Vorstand zu stellen.

## **§ 6 Fördernde Mitgliedschaft**

Förderndes Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele und Aufgaben des Verbandes Wohneigentum durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Bezüglich der Beitrittsregelung und den Regelungen zur Beendigung der Mitgliedschaft gelten die §§ 5 und 7 analog. Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen des Verbandes Wohneigentum und des Vereins.

Stimm-/Wahlrecht ist mit der fördernden Mitgliedschaft nicht verbunden

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt
2. mit dem Tod des Mitglieds
3. durch Ausschluss aus dem Verein

zu 1.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.

zu 2.

Durch den Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft. Eine solchermaßen erloschene objektgebundene ordentliche Mitgliedschaft kann durch den hinterbliebenen Ehegatten, Lebensgefährten(in) oder eingetragene(n) Lebenspartner(in) fortgesetzt werden, wenn nicht eine anders lautende Erklärung innerhalb von sechs Wochen nach dem Tod des Mitglieds schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben wird.

Andere Erben/Rechtsnachfolger beginnen eine neue ordentliche Mitgliedschaft.

zu 3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied durch sein sonstiges Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins beschädigt. Dies ist

insbesondere dann der Fall, wenn

- a) das Mitglied wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinsinteressen verstößt,
- b) das Mitglied ehrlose Handlungen begeht,
- c) das Mitglied durch sein Verhalten, durch Äußerungen etc. das Ansehen des Vereins, trotz schriftlich ausgesprochener Abmahnung, weiterhin in der Öffentlichkeit schädigt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern bzw. zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist von Seiten des Vorstandes mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs oder durch Niederlegung bekannt zu machen.

Gegen die Ausschließung kann innerhalb eines Monats ab Aufgabe zur Post schriftlich Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Er wird bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt und endgültig entschieden.

Allen ausscheidenden Mitgliedern stehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen zu. Insbesondere werden Beiträge, freiwillige Spenden u.a. nicht zurückerstattet.

## **§ 8 Auflösung**

1. Die Mitgliedschaft im Landesverband endet allgemein mit der Auflösung des Landesverbandes. Eine Auflösung des Bezirksverbandes ersetzt die mittelbare durch die unmittelbare Mitgliedschaft zum Landesverband, ohne sie zu beenden. Das gleiche gilt für die Gemeinschaft.
2. Die Auflösung der Gemeinschaft ist nicht gleichbedeutend mit der vollzogenen Kündigung all ihrer Mitglieder. Die Mitgliedschaft kann bei der nächsthöheren Gliederung fortgesetzt werden. Es gelten dann die hierfür gültigen Satzungsbestimmungen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinschaft - je nach Beschluss - an die Stadt Bayreuth oder den Bezirksverband Oberfranken. Es darf von diesen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Beitragsregelung**

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen.
2. Das Stimmrecht kann nur von einem Mitglied, d.h. in der Regel einem Ehegatten, dem/der Lebensgefährten(in) oder des/der eingetragenen Lebenspartners(in) in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden; es sei denn, es besteht eine Doppelmitgliedschaft. Ein nicht stimmberechtigtes Mitglied kann jedoch in den Vorstand gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar eines Jahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
4. Die Beitragszahlung soll möglichst im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift erfolgen. Barzahlung ist in Ausnahmefällen möglich.
5. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.
6. Neu zur Gemeinschaft kommende Mitglieder haben neben dem laufenden Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, sofern dies von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
7. Die Gemeinschaft kann den festgelegten Beitrag für den Bezirks- und Landesverband erheben und abführen.
8. Das Nähere regelt das Finanzstatut des Gesamtverbandes (siehe Teil I), das auch Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 10 Organe der Gemeinschaft sind:**

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 11 Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. Die Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen des Vereins.
2. Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes und der Revisoren
3. Der jährliche Rechenschaftsbericht, der Kassenbericht sowie die Entlastung des Vorstandes
4. Einsprüche über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie Einsprüche gegen Ausschlussbeschlüsse
5. Die Festlegung der Jahresbeiträge
6. Die Auflösung der Gemeinschaft sowie aller Angelegenheiten, in denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung anruft.
7. Die Beschlussfassung über die Höhe des jährlichen Ersatzes für entstandene Auslagen und Aufwendungen sowie auf Zahlung einer angemessenen Pauschale als Entschädigung für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz des Vorstandes (vgl. § 2 Abs. 5).

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich einmal einzuberufen, möglichst in den ersten vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, im Übrigen nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.

Die Einberufung hat schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail), unter Angabe der Tagesordnungspunkte, mit einer Frist von mindestens 10 Tagen zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung der Gemeinschaft dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Rechte der Mitgliederversammlung werden durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeübt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn die Satzung nicht anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die Ergänzung oder Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse über die Auflösung der Gemeinschaft bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Sie kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt in der Regel durch Stimmzettel. Wenn die Mitgliederversammlung einverstanden ist, kann auch durch Handzeichen abgestimmt werden.

Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

In allen anderen Fällen erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Vorsitzenden, sofern von den Mitgliedern kein bestimmter Abstimmungsmodus beantragt und beschlossen wird.

## **§ 12 Der Vorstand**

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Kassierer
- 1. Schriftführer
- max. zusätzlich bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder.

Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, je mit Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende bzw. die weiteren Vorstandsmitglieder zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied – gleich aus welchem Grund – aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt sind. Bei der Führung der Geschäfte ist er verpflichtet, die Anordnung einer Aufsichtsbehörde zu beachten und die aus der Zugehörigkeit zum Verband Wohneigentum Landesverband Bayern sich ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Delegierte zu den übergeordneten Verbandsebenen werden vom Vorstand benannt.

## **§ 13 Beschlussfassung**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 14 Beurkundung**

Über alle Vorgänge bei der Mitgliederversammlung und bei den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 15 Rechenschaftsbericht**

Am Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht und Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 16 Revision**

Die Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren einer genauen Prüfung zu unterziehen. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen. Über die vorgenommenen Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die spätestens vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekannt zu machen sind.

Die Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

## **§ 17 Gerichtsstand** ist Bayreuth

## **§ 18 Schlussbestimmung**

Der Landesverbandstag, als oberstes Organ des Verband Wohneigentum Landesverband Bayern e.V. hat in Teil II § 16 seiner Satzung bestimmt, dass jeder Satzung der Bezirks- und Kreisverbände sowie der Gemeinschaft der gesamt verbindliche jeweils gültige Teil I der Satzung des Landesverbandes als unabänderlicher Bestandteil voranzustellen ist.

Die Siedlergemeinschaft Bayreuth Roter Hügel e.V. übernimmt nur im Rahmen dieser Satzung die Haftung.

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung der Siedlergemeinschaft Bayreuth Roter Hügel e.V. am 26. Mai 2023 in Bayreuth.

**Bayreuth, den 26. Mai 2023**

Heinrich Jena,  
1. Vorsitzender

Günter Gradulewski  
2. Vorsitzender

Marie Plietsch  
Schriftführerin/Protokoll